

SUB I

Bebauungsplan Neunkirchenweg - Warndtstraße

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes wird die Verdichtung der Bebauung in der bestehenden Siedlung an der Saarlandstraße begrüßt.

Folgende Anregungen und Forderungen werden zum Bebauungsplan erhoben.

1. Bei allen Planungs- und Baumaßnahmen sind die Grundsätze des sparsamen Bodenumgangs zu berücksichtigen (vergleiche dazu z. B. § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz, §1 und § 202 Baugesetzbuch, § 1 und § 2 Naturschutzgesetz).
2. Der anfallende Baugrubenaushub muss getrennt nach Ober- und Unterboden im Bebauungsplangebiet verbleiben und ist bei Geländegestaltungen, Rekultivierungsmaßnahmen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen fachgerecht wieder zu verwenden.
3. Ist eine Wiederverwendung des anfallenden Bodenabtrages im Bebauungsplangebiet nicht möglich, dann muss das unbelastete und kulturfähige Material im Landschaftsbau, bei Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Baumaßnahmen oder zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung verwendet werden.
4. Beim Ausbau, bei der Zwischenlagerung und beim Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise aus der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbaren, kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu beachten.
5. Verunreinigtes Aushubmaterial ist entsprechend seiner Belastung ordnungsgemäß auf dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten oder zu entsorgen.

Aus dem Aufgabenbereich Altlasten, Arbeits- und Umweltschutz, Naturschutz und Wasserrecht werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.

I. A.



Ostrowski

Anlage: 2 Bebauungsplan-Vorentwürfe